

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 09. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2012) und **Antwort**

Entwicklung beruflicher Schulen in freier Trägerschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der beruflichen im Verhältnis zu den staatlichen Schulen in freier Trägerschaft seit 2004 entwickelt?

Zu 1.: In der Statistik der beruflichen Schulen werden i. d. R. statt der organischen Einheit Schule die schulischen Einrichtungen gezählt.

**Entwicklung der Zahl der beruflichen Schulen in Berlin
Schuljahr 2004/05 bis 2011/12**
ohne Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges

Schuljahr	Schulische Einrichtungen	
	öffentlich	privat
2004/05	180	57
2005/06	188	63
2006/07	190	62
2007/08	190	62
2008/09	185	68
2009/10	182	77
2010/11	186	89
2011/12	189	98

2. Wie viele dieser Neugründungen waren jeweils dem technischen bzw. dem kaufmännischen Bereich zuzuordnen, wie viele den Bereichen Gesundheit, Sozialwesen und Altenpflege?

Zu 2.: In den Schuljahren 2004/05 bis 2010/11 erfolgte hierzu keine Datenerfassung.

Neugründung berufliche Ersatzschulen im Schuljahr 2011/12

Fachschule

01P37
03P29

Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
Sozialpäd./-pflegerischer Bereich

Berufsfachschule

01P36	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
01P40	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
02P23	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
05P17	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
08P11	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich

Neugründung berufliche Ersatzschulen im Schuljahr 2012/13

Berufsschule

07P14	Wirtschaft und Verwaltung
-------	---------------------------

Berufsfachschule

01P38	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
02P26	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
02P27	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich

Fachschule

07P12	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich
11P14	Sozialpäd./-pflegerischer Bereich/ Wirtschaft und Verwaltung

3. Wie viele der Neugründungen seit 2004 erfolgten durch bereits bekannte Träger und kamen in Genuss der verkürzten Wartefrist im Sinne des §101 Abs. 7 Schulgesetz?

Zu 3.: In den Jahren 2004 bis 2009 erfolgte hierzu keine Datenerfassung.

	Neugründungen insgesamt	berufl. Schulen	davon bewährte Träger
2010:	29	22	10
2011:	32	21	12
2012:	39	27	14

4. Wie viele der derzeit existierenden beruflichen Schulen sind (staatlich anerkannte) Ersatz-, wie viele sind (staatlich anerkannte) Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes?

- a. Zahl aller beruflichen Schulen (öffentliche Schulen und Ersatzschulen): 287
- b. Zahl der privaten beruflichen Ersatzschulen (schul. Einrichtungen): 98
Die Zahl beinhaltet sowohl die genehmigten als auch die anerkannten Ersatzschulen.
- c. Zahl der beruflichen Ergänzungsschulen im Schulverzeichnis: 109
- d. Zahl der anerkannten beruflichen Ergänzungsschulen: 22

5. In welcher Form übt die staatliche Schulaufsichtsbehörde die fachliche Aufsicht über die beruflichen Schulen in freier Trägerschaft weiterhin aus, nachdem die Schulen genehmigt sind, und welche Kapazitäten bzw. Ressourcen stehen der Schulaufsicht dafür zur Verfügung?

Es ist sicherzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 98 SchulG und die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 100 SchulG auf Dauer erfüllt werden.

Dies geschieht durch:

- Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte/Unterrichtsbesuche
- Organisation der Prüfungen und der Vorsitze
- Prüfungsaufsicht
- Beschwerde- und Konfliktmanagement

Zu 5.: Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Die Aufsicht beschränkt sich gemäß § 95 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) bei Ersatzschulen auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen.

- Schulentwicklungsberatung/Implementierung von Qualitätssicherungsinstrumenten
- Dienstbesprechungen und Informationsveranstaltungen für die Schulleitungen

Diese Aufgaben werden von der gesamten Schulaufsicht geleistet und durch die Abordnung einer Lehrkraft mit halber Stelle als Qualitätsbeauftragte bzw. Qualitätsbeauftragter für die beruflichen Schulen in freier Trägerschaft erfüllt.

6. Macht die Schulaufsicht regelmäßig von ihrem Recht Gebrauch, bei Prüfungen anwesend zu sein im Sinne des § 103 Abs. 1 Schulgesetz (sofern Daten dazu vorliegen, bitte aufführen)?

Zu 6.: Nach § 103 SchulG kann einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule erteilt werden, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und der Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung stattfindet. Dabei ist die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde in der Prüfung sicherzustellen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Prüfungen der anerkannten Ergänzungsschulen ist der Schulaufsicht mangels entsprechender personeller Kapazität allerdings nicht möglich.

7. An welchen Stellen und in welchem Ausmaß, insbesondere bei Prüfungen, sind Schulleitungen bzw. Lehrkräfte staatlicher Schulen an beruflichen Schulen in freier Trägerschaft eingesetzt und inwiefern trägt dies aus Sicht des Senats zum qualitativen Abgleich der beruflichen Ausbildungen an den Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft bei?

Zu 7.: Um die Vergleichbarkeit der beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft mit den berufsbildenden Schulen und OSZ (Oberstufenzentren) im öffentlichen Bereich sicherzustellen, hat sich das Verfahren der korrespondierenden Überprüfung bewährt. Da die Schulaufsicht bei der enorm ansteigenden Anzahl der Prüfungen überfordert wäre, die oben genannten Tätigkeiten alle selbst wahrzunehmen, bittet sie die Schulleiterinnen und Schulleiter oder qualifizierte Lehrkräfte aus dem öffentlichen Bereich um Unterstützung, den Prüfungsvorsitz an einer affinen beruflichen Ersatzschule in freier Trägerschaft zu übernehmen (§ 100 Abs. 3 SchulG). Dadurch erfolgte in den letzten Jahren eine deutliche Qualitätssteigerung, was dem engagierten Einsatz und der Fachkenntnis dieser Personen zu verdanken ist.

8. Worin und warum unterscheidet sich die Finanzierung bzw. staatliche Bezuschussung (Personal- und Sachkosten) der beruflichen Schulen in freier Trägerschaft von der allgemeinbildender Schulen?

Zu 8.: Dies beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers vom 22. Juni 1998 (Achstes Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 22.06.1998, Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) S. 148), mit der die unterschiedliche Zuschussgrundlage für berufliche und allgemein bildende Schulen eingeführt wurde. Die Zuschüsse der beruflichen Ersatzschulen betragen derzeit 100 % der tatsächlichen Personalkosten der Privatschulen, jedoch höchstens 93 % der Personalkosten der entsprechenden öffentlichen Schulen (vergleichbare Personalkosten). Bei allgemeinbildenden Ersatzschulen betragen die Zuschüsse 93 % der vergleichbaren Personalkosten.

Bis 1998 betragen die Zuschüsse für berufliche und allgemein bildende Schulen 100 % der tatsächlichen Personalkosten, jedoch höchstens 100 % der vergleichbaren Personalkosten.

9. Worin besteht an diesen Schulen regelhaft der Unterschied zwischen den sogenannten tatsächlichen Personalkosten und den vergleichbaren Personalkosten im Sinne des §101 Abs. 2 Satz 1, und bei wie vielen Schulen liegen diese „tatsächlichen Personalkosten“ unter 93% der vergleichbaren Personalkosten öffentlicher Schulen?

Zu 9.: Die Ermittlung der tatsächlichen und der vergleichbaren Personalkosten ist in der Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV) geregelt, woraus sich auch der hier angefragte regelhafte Unterschied zwischen den beiden Personalkostenarten erschließt.

Tatsächliche Personalkosten sind die Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich jährlicher Sonderzuwendungen, vermögenswirksamer Leistungen und Beihilfen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge an die Berufsgenossenschaft und weitere Kosten (s. § 2 ESZV), die dem Schulträger für das Personal der privaten beruflichen Schule tatsächlich entstehen.

Die vergleichbaren Personalkosten sind die durchschnittlichen Personalkosten für Lehrkräfte und sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte bzw. Angestellter oder Arbeiterin bzw. Arbeiter der entsprechenden öffentlichen Schulen (s. § 3 ESZV).

Im Jahr 2012 erhalten bei 98 beruflichen schulischen Einrichtungen in freier Trägerschaft mit insgesamt 154 bezuschussten beruflichen Bildungsgängen 73 Bildungsgänge den Zuschuss auf Grundlage ihrer tatsächlichen Personalkosten und 81 Bildungsgänge auf Grundlage von 93 % der vergleichbaren Personalkosten.

Berlin, den 15. November 2012

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Nov. 2012)